
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT BEESKOW
- 75. ÄNDERUNG -

BEGRÜNDUNG

VORENTWURF

STADT BEESKOW

Berliner Straße 30
15848 BEESKOW

STAND: August 2024

Inhaltsverzeichnis

Begründung	Seite
1. Veranlassung	3
2. Erforderlichkeit	3
3. Übergeordnete Planungen	3
3.1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung	3
3.2 Regionalplanung	3
4. Darstellung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes	3
4.1 Bestandsnutzung	3
5. Darstellung der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes	4
5.1 Geplante Nutzung	4
5.2 Inhalt der 75. FNP-Änderung	4
5.3 Flächenbilanz	4
6. Ablauf des Planverfahrens	4
7. Zusammenfassung	4
8. Gesetzliche Grundlagen	5
ANLAGE I: Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2	6
1.a Einleitung und Beschreibung der Merkmale des Vorhabens	6
1.b Einschlägige Gesetze und Fachpläne	6
2.a Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
2.a.1 Zustand der Schutzgüter im Vorhabengebiet	7
2.a.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtausführung der Planung	8
2.b Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	8
2.b.1 Entwicklung des Umweltzustandes durch das geplante Vorhaben	8
2.b.2 Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase	9
2.b.2.1 Bestand, Abriß und Bau des Vorhabens	9
2.b.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen	9
2.b.2.3 Art und Menge der Emissionen	9
2.b.2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle	9
2.b.2.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe, die Umwelt	10
2.b.2.6 Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	10
2.b.2.7 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima	10
2.b.2.8 Anfälligkeit des Vorhabens für Folgen des Klimawandels	10
2.b.2.9 Eingesetzte Techniken und Stoffe	10
2.c Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen	10
2.c.1 Bauphase	10
2.c.2 Betriebsphase	10
2.d Alternative Planungsmöglichkeiten	10
2.e Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	10
3.a Verwendete technische Verfahren und mögliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	10
3.b Überwachungsmaßnahmen der Umweltauswirkungen	10
3.c Allgemeine Zusammenfassung	11
3.d Quellenangaben	11

1. Veranlassung

Der Vorhabenträger, die Wildtierfarm Krügersdorf, bewirtschaftet ca. 75 ha Land. Die Hauptbeschäftigung der GbR ist die Zucht und der Lebendverkauf von Bisons. Geplant ist der Aufbau einer Produktionsstätte zur Veredelung der eigenerzeugten Bison- und Wildtiererzeugnisse und deren Verkauf. Gleichzeitig sollen vier Bungalows errichtet werden, mit denen ein Angebot für naturnaher Tourismus geschaffen werden soll. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Beeskow stellt den Bereich der 75. Änderung als Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB) und Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB) dar. Die Nutzungsdarstellungen im Änderungsbereich stehen einer geplanten baulichen Entwicklung entgegen, da durch die Lage im Außenbereich Bau- bzw. Umnutzungsanträge nicht genehmigungsfähig sind.

2. Erforderlichkeit

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der genannten Entwicklungszielstellungen zu schaffen, ist der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Beeskow zu ändern und werden Sonderbauflächen nach § 5 Abs. 2 Pkt.1 BauGB i.V. m. § 1 Abs. 4 BauNVO festzusetzen sein. Die Sonderbauflächen erhalten die Zweckbestimmungen -Freizeit und Erholung (Bungalows)- und -Produktion und Handel erzeugter Produkte (Schlachtung und Verkauf)-.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung wurde noch nicht am Planverfahren beteiligt. Die brandenburgische Rechtsverordnung zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 ist am 01.07.2019 in Kraft getreten. Sie trifft Festlegungen zu zentralen Orten, dem Gestaltungsraum Siedlung und zum landesweiten Freiraumverbund und macht Vorgaben zu weiteren Themen. In der Festlegungskarte "Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg" ist der Änderungsbereich von Darstellungen ausgenommen. Die Darstellung eines Freiraumverbundes (Z 6.2) verläuft östlich des Änderungsbereiches.

3.2 Regionalplanung

Der Integrierte Regionalplan Oderland-Spree 2023 befindet sich in Aufstellung. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft billigte am 29.11.2021 in Seelow und am 28.11.2022 in Beeskow die ersten beiden Planinhalte des Integrierten Regionalplans im Vorentwurf. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat am 13. Juni 2022 beschlossen, die Plankapitel 5.2 Windenergienutzung und 5.3 Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einen Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ auszukoppeln. Die Regionalversammlung billigte am 28.11.2022 den zweiten Teil des Plankonzepts mit Festlegungen zur Rohstoffsicherung, zu großflächig gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten, regional bedeutsamen Gewerbegebieten, Logistikstandorten, dem Tourismusschwerpunktraum und zur Trassenvorsorge Infrastruktur. Für die FNP-Änderung ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen keine beachtenswerten Vorgaben.

4. Darstellungen des rechtskräftigen Teilflächennutzungsplanes

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind im Änderungsbereich Flächen für Wald und für die Landwirtschaft dargestellt.

4.1. Bestandsnutzung

Die Bestandsnutzungen entsprechen den im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dar-

gestellten Nutzungen Wald und Landwirtschaft.

Im östlichen Teil des Plangebietes sind landwirtschaftlich genutzte Gebäude vorhanden, die der Technikunterstellung und dem Arbeitsaufenthalt dienen.

5. Darstellungen der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes

5.1 Geplante Nutzung

Die Bestandsgebäude werden weiterhin in der genannten Weise genutzt. Neu errichtet werden soll ein Gebäude zur Tierschlachtung und zum Verkauf produzierter Produkte. Weiterhin ist die Errichtung von 4 Erholungsbungalows geplant.

5.2 Inhalt der 75. FNP-Änderung

Um die Zulässigkeit der geplanten Nutzungen sicherzustellen, werden Sonderbauflächen nach § 5 Abs. 2 Pkt. 1 BauGB i.V. m. § 1 Abs. 4 BauNVO dargestellt.

Die Darstellung dieser Sonderbauflächen soll mit der Zweckbestimmung Freizeit und Erholung (Bungalows) und der Zweckbestimmung Produktion und Handel erzeugter Produkte (Schlachtung und Verkauf) vorgenommen werden.

5.3 Flächenbilanz

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,081 ha. Die neu dargestellte Sonderbaufläche ist 0,57 ha groß. Die Waldfläche wird in ihrem Bestand festgesetzt. Es erfolgt keine Inanspruchnahme von Waldflächen.

Nutzungsart	Bestandsnutzung	Planung
	ha	ha
Wald	0,24	0,24
Landwirtschaftsfläche	0,57	--
Sonderbaufläche	--	0,57
Summe	0,81	0,81

6. Ablauf des Planverfahrens

Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am gefasst.

7. Zusammenfassung

Die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beeskow ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Stadtgebietes vereinbar.

8. Gesetzliche Grundlagen

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023, (BGBl. I Nr. 394)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990, (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I Nr. 33 S. 1802)
- dem Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)
- der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl.I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2021 (GVBl. I/21, (Nr. 5)),
- dem Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl.I/13 (Nr. 3)), ber. durch GVBl. I/13 (Nr. 21)), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl.I/24 (Nr. 9))
- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06. 2022 (GVBl.I/22, (Nr. 18))

ANLAGE 1: Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2

1.a Einleitung und Beschreibung der Merkmale des Vorhabens

Größe des Vorhabens

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,81 ha.

Nutzungsangaben

Innerhalb des Änderungsbereiches sollen Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen Freizeit/Erholung und Produktion/Handel dargestellt werden.

Standort des Vorhabens

Der Änderungsbereich liegt südwestlich der Stadt Beeskow in der Gemarkung Krügersdorf. Er ist über einen Feldweg, der in südlicher Richtung aus der Ortslage Krügersdorf herausführt, zu erreichen.

Nutzungen im Änderungsbereich

Der Änderungsbereich werden Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung Freizeit/Erholung und Produktion/Handel dargestellt.

Die beiden Sonderbauflächen (S) umschließen ein Waldstück, das in seinem Bestand dargestellt wird.

Beschreibung des Umfeldes:

In der Umgebung des Änderungsbereiches liegen extensive Grünflächen. Von der Ortslage Krügersdorf bis zum Änderungsbereich beträgt die Entfernung ca. 1,5 km.

1.b Einschlägige Gesetze und Fachpläne

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Fachpläne maßgeblich von Bedeutung:

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und sind im Rahmen der Bauleitplanung eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz. Dabei sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

In § 1a finden sich ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, die u.a.

- einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden und
- die Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung fordern.

Der § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches bestimmt, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschreibt und bewertet werden.

Die Normen im Baugesetzbuch zielen auf einen hohen Standard des Umwelt- und Naturschutzes ab. Dem kann vorliegend dadurch Rechnung getragen werden, dass der Eingriff durch die Errichtung neuer baulicher Anlagen so gering als möglich ausgestaltet wird.

Unvermeidbare Eingriffe können durch im räumlichen Zusammenhang durchführbare Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten,

dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung insbesondere Leben, Gesundheit und Eigentum nicht gefährdet und die natürlichen Lebensgrundlagen geschont werden.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerations- und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)

Den Vorgaben des Naturschutzgesetzes wird dadurch Rechnung getragen, dass der Eingriff in die Natur und Landschaft durch die Neubebauung so gering als möglich ausgestaltet wird, und dass der verbleibende Eingriff im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden kann.

2.a Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.a.1 Zustand der Schutzgüter im Plangebiet

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch ist nicht betroffen.

Zur Ausübung von Erholungs- und Freizeitfunktion sind die Änderungsbereiche nicht geeignet.

Schutzgut Flora

Der Änderungsbereich wird als Extensivgrünland und als Wald genutzt.

Schutzgut Fauna

Durch seine Nutzung als Extensivgrünland und Wald kann der Änderungsbereich als Nahrungsquelle, Brutstätte und Aufenthaltsbereich für Fauna/Avifauna und Lebensraum für Insekten und Reptilien dienen.

Schutzgut Boden

Die Bodenfunktionen werden durch die Bestandsnutzungen Extensivgrünland und Wald nicht eingeschränkt.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Grundwasser

Das Schutzgut Grundwasser ist nicht betroffen.

Schutzgut Klima/Luft

Das Schutzgut Klima ist nicht betroffen.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist durch Intensivackerflächen und inselartige Waldbereiche geprägt. Eine Erholungseignung ist vorhanden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind nicht betroffen.

Sonstige Sachgüter sind in Form von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden vorhanden.

Berücksichtigung von Schutzgebieten

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten wie sie die Schutzgebiete mit europäischer Bedeutung, die Schutzgebiete nach Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Landschafts- und Naturschutzgebiete darstellen.

2.a.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtausführung der Planung

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch ist nicht betroffen.

Schutzgut Fauna

Die aktuellen Lebensraumbedingungen würden fortbestehen.

Schutzgut Flora

Die aktuellen Lebensraumbedingungen würden fortbestehen.

Schutzgut Boden

Der Boden würde keine Veränderung erfahren.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Der Grundwasserzustand würde keine Veränderungen erfahren.

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut Klima/Luft sind keine Änderungen prognostizierbar.

Schutzgut Landschaft

Die Ungestörtheit des Landschaftsbildes würde fortbestehen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind nicht betroffen.

Sonstige Sachgüter in Form von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden würden weiterhin genutzt werden.

Schutzgebiete

Schutzgebiete wären nicht betroffen.

2.b Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.b.1 Entwicklung des Umweltzustandes durch das geplante Vorhaben

Schutzgut Mensch

Es werden Beherbergungsmöglichkeiten geschaffen, die in Verbindung mit Freizeitbeschäftigungen wie Wandern und Radfahren stehen.

Die Herstellungs- und Verkaufsbedingungen für die vor Ort produzierten Schlachtplatzprodukte werden verbessert.

Schutzgut Fauna

Das Schutzgut Fauna ist kaum betroffen. Alle Tierarten können auf benachbarte gleichartige Flächen ausweichen.

Schutzgut Flora

Extensives Grünland

Die Inanspruchnahme von extensivem Grünland beträgt ca. 70 % der Fläche des

Änderungsbereiches.

Wald

Der im Änderungsbereich vorhandene Wald wird in seinem Bestand festgesetzt und durch das Vorhaben nicht berührt.

Boden

Mit der Umsetzung der Planung wird es zu zusätzlichen dauerhaften Versiegelungen durch den Bau von Bungalows und eines zusätzlichen Wirtschaftsgebäudes kommen.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die Grundwasserneubildungsrate wird sich nicht verändern, da das Regenwasser weiterhin vor Ort versickern kann und die Überbauungen einen verhältnismäßig geringen Umfang haben werden.

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schutzgut Klima/Luft

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima sind nicht zu prognostizieren.

Schutzgut Landschaft

Durch die Errichtung neuer Gebäude wird sich das Landschaftsbild geringfügig verändern. Die Erholungseignung der Landschaft wird durch den Bau von Beherbergungsmöglichkeiten zunehmen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kulturgüter ist nicht betroffen.

Die sonstigen Sachgüter erweitern sich durch den Bau von Beherbergungseinrichtungen und eines weiteren Wirtschaftsgebäudes.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten durch die Umsetzung der Planung ist nicht zu prognostizieren.

2.b.2 Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase

2.b.2.1 Bestand, Abriss und Bau des Vorhabens

Die im Bestand vorhandenen Wirtschaftsgebäude werden weiterhin genutzt.

Gebäudeabriss sind nicht geplant.

In der Bauphase wird es zu baubedingten Materiallieferverkehr kommen.

2.b.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

(Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Für die zu errichtenden Gebäude werden die natürlichen Ressourcen Fläche und Boden beansprucht.

2.b.2.3 Art und Menge der Emissionen

(Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen)

In der Bauphase wird es zu Baulärm, Baumaschinenlärm und Verdichtungen von Boden kommen. Belästigungen für den Menschen sind nicht zu prognostizieren, da sich das Plangebiet abseits von Siedlungsbereichen befindet.

Schadstoffe, Wärme und Strahlung spielen bei dem Vorhaben keine Rolle.

In der Betriebsphase wird es zu zusätzlichen An- und Abfahrtsverkehr zu den Beherbergungsgebäuden kommen.

2.b.2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle (Beseitigung, Verwertung)

In der Bauphase werden verschiedenste Verpackungen, Transportbehälter für

Baumaterialien und Restbaustoffe anfallen, deren Entsorgung die jeweiligen Bau-
firmen zu übernehmen haben.

In der Betriebsphase werden durch das Vorhaben keinerlei Abfälle anfallen.
Durch das Vorhaben werden keine gefährliche Abfälle erzeugt.

2.b.2.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe, die Umwelt

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt sind
nicht zu prognostizieren.

2.b.2.6 Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (Kumulierung)

Es sind in der Nachbarschaft keine weiteren Planvorhaben bekannt, die gemein-
sam mit dem Vorhaben zu bewerten wären.

2.b.2.7 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (Treibhausgasemissionen)

Schädliche Klimaauswirkungen sind nicht zu prognostizieren.

2.b.2.8 Anfälligkeit des Vorhabens für Folgen des Klimawandels

Anfälligkeiten des Vorhabens durch den Klimawandel sind nicht zu prognostizieren.

2.b.2.9 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es ist davon auszugehen, dass die eingesetzten Baustoffe und Baumaterialien
zertifiziert sind und die Baugeräte und die Bautechnologien dem Stand der Technik
entsprechen.

2.c Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen

Artenschutz- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind konkret erst auf der Ebene
der verbindlichen Bauleitplanung ermittelbar.

Die Erarbeitung eines Bebauungsplanes erfolgt parallel zum FNP-Änderungsverfahren.

2.c.1 Bauphase

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind keine Vermeidungs- und
Minderungsmaßnahmen ermittelbar.

2.c.2 Betriebsphase

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind keine Ausgleichs- und
Ersatzmaßnahmen ermittelbar. Der Eingriffsumfang ist nur überschlägig bekannt.

2.d Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten bestanden nicht.

2.e Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen ist kaum zu
erwarten.

Das Plangebiet liegt abseits von Oberflächengewässern, die Überschwemmungen
auslösen können.

Eine Orkan- und Unwetteranfälligkeit ist im Rahmen des allgemeinen Wetterge-
schehens nicht gegeben.

**3.a Verwendete technische Verfahren und mögliche Schwierigkeiten bei der
Zusammenstellung der Angaben**

Die Zusammenstellung der Umweltangaben bereitete keine Schwierigkeiten. Die
Beschreibung und Einschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderte
keine komplizierten und technisch aufwändigen Meß- und Prüfverfahren.

3.b Überwachungsmaßnahmen der Umweltauswirkungen

Für die Planung sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine Kontrollmög-

lichkeiten gegeben.

3.c Allgemeine Zusammenfassung

Durch die Planung sind Schutzgüter Flora, Fauna und Boden betroffen.

Die Schutzgüter Flora und Fauna stehen in einem engen Zusammenhang.

Mit der Überbauung der Flächen des Änderungsbereiches werden vorhandene Lebensräume und Nahrungsquellen für die Fauna entfallen, die allerdings auch keine besondere Qualität aufweisen.

Boden wird seine natürliche Funktion teilweise verlieren.

Die Versiegelung wird durch die Fundamente der Beherbergungsgebäude und des Wirtschaftsgebäudes verursacht.

Die zusätzliche Versiegelung liegt bei weniger als 1 % der Gesamtfläche der Änderungsbereiche.

Die Versickerungsbedingungen für Niederschlagwasser werden sich geringfügig verschlechtern. Eine großflächige Versickerung von Niederschlagswasser ist weiterhin gegeben.

Es ist einzuschätzen, daß die Schutzgüter Flora, Fauna und Boden in geringem Umfang betroffen und die Eingriffe ausgleichbar sind.

3.d Quellenangaben

- eigene Begehungen und Bestandserhebungen
- Angaben des Vorhabenträgers
- Biotopkartierung für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. S 6 "Wildtierfarm Krügersdorf", Stadt Beeskow, Landkreis Oder-Spree, August 2023
IBE - Ingenieurbüro D. Eckhof GmbH, Lessingstraße 16, 16356 Arensfelde
- Brutvogelkarte für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. S 6 "Wildtierfarm Krügersdorf", Stadt Beeskow, Landkreis Oder-Spree, 08/2023
IBE - Ingenieurbüro D. Eckhof GmbH, Lessingstraße 16, 16356 Arensfelde
- Artenschutzfachbeitrag für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. S 6 "Wildtierfarm Krügersdorf", Stadt Beeskow, Landkreis Oder-Spree, Oktober 2023
IBE - Ingenieurbüro D. Eckhof GmbH, Lessingstraße 16, 16356 Arensfelde